

Rechte und Pflichten des Pflegers

Ein **Ergänzungspfleger** wird durch das Gericht bestellt, wenn das Kind zwar unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, die Eltern oder der Vormund aber an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn nur **ein Teil der elterlichen Sorge** ruht oder entzogen wird. Die Rechte und Pflichten des Pflegers werden bei der Bestellung auf diese Teile der Personensorge oder die Vermögenssorge **beschränkt**.

Steht die Vermögenssorge dem Pfleger und die Personensorge den Eltern oder einem Elternteil zu (oder umgekehrt), so entscheidet das Familiengericht, wenn eine anstehende Entscheidung beide Bereiche betrifft und sich Pfleger und Eltern nicht einigen können.

Wurde für einen bestimmten Bereich ein **Pfleger** bestellt (z.B. für eine Aufenthaltsbestimmung) und die **Vormundschaft** an eine andere Person (beziehungsweise Verein oder Jugendamt) durch das Vormundschaftsgericht übertragen, so werden die Rechte und Pflichten des Pflegers **durch die Vormundschaft nicht eingeschränkt**.